

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Saalfeld/Saale**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 10. Juni 2020 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderung

Der § 7 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 18.08.2020

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
**in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von**  
**Verpflegungsangeboten der Stadt Saalfeld/Saale**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 13. November 2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale:

- Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ Kleingeschwenda 68,
- Kindertageseinrichtung „Hainbergstrolche“ Vor dem Hainberg 21 Unterwirbach sowie die Außengruppe Panorama 1 Dittrichshütte

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) sowie für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungs- und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

#### **§ 4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

#### **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Sie ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.
- (4) Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit des Kindes.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (6) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine tägliche Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr erhoben:
  - Verpflegungsgebühr für Mittagessen: 3,00 Euro je Tag
  - Verpflegungsgebühr für Getränke und Zwischenmahlzeit (Früchte, Obst, Joghurt u. ä.) 0,75 Euro je Tag

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung und der Teilnahme an der Verpflegung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühr direkt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## **§ 8 Höhe und Festlegung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Kindergruppe, einem Kindergarten oder einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung für Kinder verschiedener Altersgruppen innerhalb der Stadt Saalfeld/Saale gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem in Anspruch genommenen Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- bzw. Halbtagsplätzen in den gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen je Kalendermonat erhoben.
- (3) Als Halbtagsplätze gelten Plätze, die ab Öffnung der Einrichtung bis einschließlich Mittagessen in Anspruch genommen werden. Der maximale Betreuungsumfang eines Halbtagsplatzes beträgt 6 Stunden.
- (4) Veränderungen des vereinbarten Betreuungsumfanges von Ganztags- auf Halbtagsplätze und umgekehrt gelten jeweils ab dem 1. Tag des Folgemonats.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

gleichzeitig betreute Kinder in einer Saalfelder Kindertageseinrichtung		bis 2 Jahre	über 2 Jahre
1. Kind	ganztags	178,00 Euro	163,00 Euro
	halbtags	161,00 Euro	147,00 Euro
2. Kind	ganztags	162,00 Euro	149,00 Euro
	halbtags	145,00 Euro	133,00 Euro
3. Kind	ganztags	140,00 Euro	128,00 Euro
	halbtags	131,00 Euro	120,00 Euro
ab. 4. Kind		frei	frei

- (6) Die niedrigere Benutzungsgebühr für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Saalfeld/Saale nach schriftlicher Anhörung der Eltern die Benutzungsgebühr des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (8) Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

### § 9 Gastkinder

- (1) Eine tageweise Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ist nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch den Träger möglich.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt ohne Verpflegung für Ganztagsbetreuung 10,00 Euro/Tag und für Halbtagsbetreuung 7,00 Euro/Tag.
- (3) Verpflegungsgebühren werden zusätzlich erhoben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 12.04.2016 und deren 1. Änderungssatzung vom 07.05.2018 aufgehoben und ersetzt.

Stadt Saalfeld/Saale

Stadt Saalfeld/Saale, den 06.12.2019

  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

